

# IHK RECHT aktuell

II/2016

## INHALTSVERZEICHNIS

### IM BLICKPUNKT

- Mindestlohn auch für Bereitschaftsdienst
- Unzulässige Behinderung des Taxigeschäfts durch Taxi-Zentrale
- „Modern Slavery Act“ in Großbritannien

### GESETZGEBUNG EUROPA

- EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verabschiedet

### GESETZGEBUNG BUND

- Prostituiertenschutzgesetz: Gesetzentwurf sieht Vorgaben für Bordelle und Kondompflicht vor
- BMAS legt Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vor

### RECHTSPRECHUNG ALLGEMEINES ZIVILRECHT

- Bezeichnung der Qatar Football Association als „Krebsgeschwür“
- Schriftformerfordernis bei lediglich geringfügiger Mieterhöhung
- Keine Speicherung von Navigationsdaten in Landrover
- Auslegung einer „Besichtigungsklausel“
- Handelsvertreter: Unzulässige Kündigungserschwerung durch Bürokostenzuschuss
- Regelverjährung bei mangelhafter Fotovoltaikanlage
- Architektenhaftung bei „Baubegleitender Qualitätskontrolle“
- Anspruch auf Brückensanierung durch von Nutzungseinschränkung betroffenen Betrieb
- Gericht erlaubt Flüchtlingsunterkunft in Gewerbegebiet

### RECHTSPRECHUNG WETTBEWERBSRECHT

- Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz – Werbung mit nicht existierender UVP und rückwärts laufender Uhr
- Irreführende Werbung mit tatsächlich nicht existierendem Standort
- Werbung mit Produkten in „limitierter Stückzahl“
- Unzulässige Werbung für alkoholhaltiges Bier als „bekömmlich“
- Unzulässige Rabatte durch Taxivermittlungsdienst „MyTaxi“

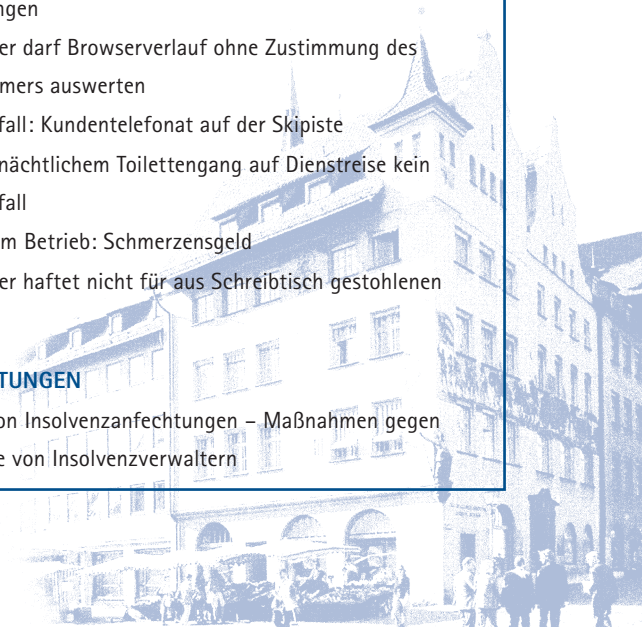
- Zulässige 0180-5er Nummer in der Widerrufsbelehrung
- OLG Köln zu den datenschutzrechtlichen Hinweispflichten auf Webseiten
- Abgrenzung unlauterer progressiver Kundenwerbung („Schneeballsystem“) von zulässigem Strukturvertrieb
- Haftung eines ehemaligen Vertragshändlers für Markenbenutzung durch Werbepartner
- BGH zum Werktitelschutz für Apps („wetter.de“)
- Begrenzung des Schutzzumfangs einer Restaurant-Marke auf eine Stadt
- Zur Erkennbarkeit einer Person, deren Bildnis aus einem Facebook-Eintrag in einem Zeitungsportal wiedergegeben wird.
- Schadensberechnung bei urheberrechtswidrig auf Homepages veröffentlichten Fotos

### RECHTSPRECHUNG ARBEITSRECHT

- Stellenanzeige – Altersdiskriminierung – junges hochmotiviertes Team
- Stellenanzeige für „Junior-Consultant“ oder „Berufseinsteiger“ keine Diskriminierung
- Altersdiskriminierung durch das Konzept „60+“ für Führungskräfte?
- Keine Ausbildungsbefugnis bei nachgewiesenen sexuellen Belästigungen
- Arbeitgeber darf Browserverlauf ohne Zustimmung des Arbeitnehmers auswerten
- Arbeitsunfall: Kundentelefonat auf der Skipiste
- Sturz bei nächtlichem Toilettengang auf Dienstreise kein Arbeitsunfall
- Neckerei im Betrieb: Schmerzensgeld
- Arbeitgeber haftet nicht für aus Schreibtisch gestohlenen Schmuck

### VERANSTALTUNGEN

- Abwehr von Insolvenzanfechtungen – Maßnahmen gegen Ansprüche von Insolvenzverwaltern



### MINDESTLOHN AUCH FÜR BEREITSCHAFTSDIENST

Bereitschaftsdienste unterliegen dem Mindestlohngesetz. Dabei gilt als Bewertungsmaßstab in der Regel eine monatliche Durchschnittsbetrachtung zum Fälligkeitszeitpunkt und keine isolierte Stundenbetrachtung. Das hat das Arbeitsgericht Hamburg im Fall eines Heilerziehungspflegers bei einem diakonischen Dienstleistungsunternehmen entschieden. Der Pfleger war sowohl zu Vollarbeit wie auch zu unterschiedlichen Bereitschaftsdiensten eingeteilt. Er fordert vom Arbeitgeber die Vergütung jeder einzelnen Arbeitsstunde mit 8,50 Euro. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass sowohl Arbeitsbereitschaft wie auch Bereitschaftsdienst nach dem Mindestlohngesetz zu entlohnen seien. Entscheidend sei nicht die Intensität der Arbeit sondern die Disponibilität der Zeit aus der Perspektive des Arbeitnehmers. Bei der Bereitschaftszeit müsse sich der Arbeitnehmer regelmäßig vor Ort aufhalten und sei insoweit in seiner Lebensgestaltung eingeschränkt, dass er keine absolute Freizeit habe. Maßgeblich für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes sei, ob für den Abrechnungszeitraum im Durchschnitt mindestens 8,50 Euro je Zeitstunde gezahlt worden sei. Vorliegend sei die Bezugsgröße nach dem Tarifvertrag der Kalendermonat. Im Rahmen der hierauf bezogenen Durchschnittsbetrachtung liege keine mindestlohnge-setzswidrige Entlohnung vor.

(Urteil des Arbeitsgerichts – ArbG – Hamburg vom 02. März 2016; Az.: 27 Ca 443/15, Berufung zugelassen)

(BS)

### UNZULÄSSIGE BEHINDERUNG DES TAXIGESCHÄFTS DURCH TAXI-ZENTRALE

In der Satzung der Taxi-Zentrale Nürnberg eG, an die ca. 300 Taxiunternehmen mit ca. 500 Taxen angebunden sind, was 98,7 Prozent entspricht, war geregelt, dass es ihren Mitgliedern verboten ist, ihre GPS-Positionsdaten während einer von der Taxi-Zentrale vermittelten Fahrt an Wettbewerber zu übermitteln oder für diese auf den Taxis zu werben. Dagegen erhob die Fa. Intelligent Apps GmbH Klage. Sie betreibt die Smartphone-App MyTaxi, die ebenfalls dem Zweck dient, Taxis zu vermitteln, indem sich Kunden auf einer Karte anzeigen lassen können, wo sich in der Umgebung teilnehmende Taxis befinden und durch Anklicken eines Bestellbuttons ein Taxi ordern können.

Das Oberlandesgericht Nürnberg sah in der Satzungsregelung eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung und gab der Klage statt. Taxiunternehmen müssen selbst entscheiden dürfen, wem sie die von ihnen generierten GPS-Positionsdaten übermitteln. Ihnen ist auch nicht zumutbar, sich vor jeder von der Taxi-Zentrale vermittelten Fahrt aus deren System auszuloggen. Schließlich hielten die Richter auch eine Werbung für MyTaxi auf den der

Taxi-Zentrale angehörenden Fahrzeugen für zulässig. Diese darf die Satzungsbestimmungen nun nicht mehr anwenden.

Urteil des OLG Nürnberg vom 22.01.2016

1 U 907/14

Pressemitteilung des OLG Nürnberg

### „MODERN SLAVERY ACT“ IN GROSSBRITANNIEN

Seit seinem Inkrafttreten am 29. Oktober 2015 müssen alle Unternehmen, die im Vereinigten Königreich (United Kingdom, UK) Geschäfte betreiben, nach dem „Modern Slavery Act“ eine Erklärung abgeben, dass ihre Lieferkette frei von „Sklavenarbeit“ ist. Das betrifft nicht nur britische, sondern auch ausländische Unternehmen.

Demzufolge müssen Unternehmen, die im Vereinigten Königreich Waren oder Dienstleistungen vertreiben und deren jährlicher Gesamtumsatz mehr als 36 Mio. Pfund/Jahr beträgt, einmal jährlich zur Sicherstellung eine Erklärung abgeben, welche Maßnahmen sie unternommen haben, dass es in ihren Lieferketten keine „Sklavenarbeit“ gibt.

Für die Berechnung des Umsatzes werden auch die Umsätze aller Tochtergesellschaften des betreffenden Unternehmens berücksichtigt und zwar auch dann, wenn sich diese außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden.

Die Erklärungspflicht betrifft Mutter- wie Tochterunternehmen gleichermaßen. Noch existieren keine Vorschriften zu den detaillierten Anforderungen an eine solche Erklärung. Allerdings enthält ein von der britischen Regierung herausgegebener Leitfaden diesbezüglich nützliche Hinweise.

### GESETZGEBUNG EUROPA

#### EU-RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN VERABSCHIEDET

Der Rat hat die RiLi zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse/know-how und vertraulichen Informationen von EU Unternehmen am 26.04.2016 angenommen. Die rechtswidrige Offenlegung und Nutzung von Geschäftsgeheimnissen wird EU-weit verboten. Allerdings müssen die Allgemeininteressen (u. a. Meinungsfreiheit) und die Mobilität der Arbeitnehmer gewahrt bleiben. Nach Veröffentlichung der RiLi im Amtsblatt der EU haben die Mitgliedstaaten 2 Jahre Zeit zur Umsetzung.

Geschäftsgeheimnisse müssen künftig immer angemessen vor unbefugten Zugriff geschützt sein, um als solche anerkannt zu werden (Art. 2 RiLi). Das „reverse engineering“ wird rechtmäßig, es sei denn, es wird eine eigene Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen (Art.3 RiLi).

Unternehmen sind gut beraten, sich schon jetzt auf diese für die deutsche Rechtslage neuen Bedingungen einzustellen.

Art. 5 RiLi enthält die lange umstrittene Regelung zur Ausnahme des „Whistleblowing“ im Bereich der Geschäftsgeheimnisse.

## GESETZGEBUNG BUND

### PROSTITUIERTENSCHUTZGESETZ: GESETZENTWURF SIEHT VORGABEN FÜR BORDELLE UND KONDOMPFLICHT VOR

In der Kabinettsitzung der Bundesregierung vom 23.03.2016 wurde der Entwurf eines Prostituiertenschutzgesetzes beschlossen.

Betreiber müssen laut § 12 des Entwurfs bei den Behörden künftig eine Erlaubnis für Bordelle oder andere Prostitutionsgewerbe beantragen. Jeder Betreiber muss ein Betriebskonzept vorlegen und sich einer Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen. Menschenunwürdige oder ausbeuterische Formen wie Flatrate-Modelle sollen so unterbunden werden. Vorgeschrieben werden soll unter anderem ein Notruf, wenn Prostituierte geschlagen oder bedroht werden, und die Trennung von Arbeits- und Wohnraum. Letzteres betrifft daher insb. die Wohnungsprostitution.

Eine Kondompflicht für Freier soll Prostituierte schützen. Verstöße sollen mit Bußgeldern zwischen 5 und 50 000 Euro je nach Schwere des Verstoßes und Einkommensverhältnissen sanktioniert werden können. Prostituierte sollen verpflichtet werden, sich bei Behörden anzumelden und gesundheitlich beraten zu lassen. Für Prostituierte zwischen 18 und 21 Jahren soll die Anmeldung nach einem Jahr überprüft und erst dann verlängert werden. Der Gesetzentwurf soll im Herbst im Bundesrat beraten werden.

### BMAS LEGT ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGS- GESETZES UND ANDERER GESETZE VOR

Mitte April hat sich die Koalition geeinigt, den seit Februar auf Eis gelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AÜG und des Werkvertragsrechts in die Ressortabstimmung zu geben. Es geht im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Einführung einer Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten mit Abweichungsoption für Tarifverträge der Einsatzbranche
- Regelung zu Equal Pay für Leiharbeiter nach neun Monaten mit Abweichungsoption für Tarifverträge
- Verbot des Einsatzes von Leiharbeitern als Streikbrecher
- Mitzählen der Leiharbeiter bei den Schwellenwerten der Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung
- Offenlegung der Arbeitnehmerüberlassung und Sanktionierung der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung
- Kodifizierung der Rechtsprechung zur Abgrenzung von abhängiger und selbstständiger Tätigkeit

- Konkretisierung und Sicherstellung der Informations- und Unterrichtsrechte des Betriebsrats zum Einsatz von Werkvertragsarbeitern.

Ein Spitzengespräch der Koalition am 10.05.2016 hat zu weiteren Angleichungen des Gesetzentwurfs an den Koalitionsvertrag geführt und dabei einige Forderungen des DIHK aufgegriffen.

## RECHTSPRECHUNG ALLGEMEINES ZIVILRECHT

### BEZEICHNUNG DER QATAR FOOTBALL ASSOCIATION ALS „KREBSGESCHWÜR“

Im Zusammenhang mit dem FIFA-Skandal äußerte der ehemalige DFB-Präsident Dr. Theo Zwanziger: „Ich habe immer klar gesagt, dass Katar ein Krebsgeschwür des Weltfußballs ist.“ Dadurch handelte er sich prompt eine Unterlassungsklage der Qatar Football Association, dem offiziellen Fußballverband des Staates Katar, ein, die jedoch vom Landgericht Düsseldorf abgewiesen wurde.

Das Gericht sah die Äußerung durch die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährte allgemeine Meinungsfreiheit gerechtfertigt. Der offensichtliche Zweck der Äußerung, die Augen der Öffentlichkeit kritisch auf die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der FIFA zu lenken, war höher anzusetzen als der Ehrenschatz der umstrittenen Qatar Football Association.

Urteil des LG Düsseldorf vom 19.04.2016

6 O 226/15

Pressemitteilung des LG Düsseldorf

### SCHRIFTFORMERFORDERNIS BEI LEDIGLICH GERINGFÜGIGER MIETERHÖHUNG

Mietverträge über eine längere Zeit als ein Jahr bedürfen der Schriftform. Ist diese nicht gewahrt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 550 BGB). Dem Schriftformerfordernis ist dann nicht mehr Genüge getan, wenn eine später vorgenommene Vertragsänderung nicht schriftlich dokumentiert wird. Dies eröffnet insbesondere dem Mieter oftmals die willkommene Möglichkeit, sich vorzeitig aus einem langfristigen Mietvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu lösen.

Für den Bundesgerichtshof unterliegt die Änderung der Miethöhe - jedenfalls soweit sie für mehr als ein Jahr erfolgt und nicht jederzeit vom Vermieter widerrufen werden kann - dem gesetzlichen Formzwang. Dies gilt auch bei einer nur geringfügigen Mieterhöhung (hier für eine langfristig angemietete Praxis). Der Mieter ist auch nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB gehindert, sich auf den Schriftformmangel zu berufen. Dieses Recht steht jeder Vertragspartei uneingeschränkt zu. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann es rechtsmissbräuchlich sein, den Mietvertrag unter Berufung auf einen Schriftformmangel zu kündigen. Hierfür reicht jedoch allein

die geringfügige Höhe einer Mieterhöhung nicht aus.

Urteil des BGH vom 25.11.2015

XII ZR 114/14

NZM 2016, 98

MDR 2016, 146

### **KEINE SPEICHERUNG VON NAVIGATIONSDATEN IN LANDROVER**

Nachdem ein Autofahrer bei einem Autohändler einen Kaufvertrag über einen neuen Landrover Discovery für rund 60.000 Euro abgeschlossen hatte, kamen ihm Bedenken, dass das Fahrzeug mit einem Permanentpeicher ausgestattet sein könnte, in den fortlaufend Daten abgelegt werden, bei denen Fahrzeuginformationen (Gas-/Bremsstellung, Licht, Scheibenwischer etc.) mit Informationen aus dem Navigationssystem verknüpft werden, ohne dass dem Fahrzeugnutzer ein Löschen dieser Daten möglich wäre. Er sah sich dadurch in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt und trat, da der Händler keine Abhilfe schaffen konnte, vom Kaufvertrag zurück. Der Autohändler verklagte seinen Kunden daraufhin auf Schadensersatz wegen Nichtabnahme des Fahrzeugs. Das Oberlandesgericht Hamm gab ihm Recht.

Dass im Fahrzeug überhaupt Daten gespeichert werden könnten, stellt keinen Verstoß gegen das Recht des Nutzers auf informationelle Selbstbestimmung dar und ist per se kein Sachmangel. Ob das Navigationsgerät überhaupt über eine Datentechnik verfügte, die Navigationsdaten permanent speichert oder an andere Bauteile des Fahrzeugs weitergibt, sodass diese Daten in unzulässiger Weise ausgespäht werden könnten, konnte der Kunde im Prozess nicht nachweisen.

Beschluss des OLG Hamm vom 02.07.2015

28 U 46/15

JurPC Web-Dok. 31/2016

### **AUSLEGUNG EINER „BESICHTIGUNGSKLAUSEL“**

Enthält ein Kaufvertrag (hier über eine Werkzeugmaschine) einen Gewährleistungsausschluss, der durch die Formulierung „wie besichtigt“ an eine vorangegangene Besichtigung anknüpft, ist die Vertragsklausel in aller Regel dahingehend auszulegen, dass sich der Gewährleistungsausschluss nur auf bei der Besichtigung wahrnehmbare, insbesondere sichtbare Mängel der Kaufsache bezieht. Wird dabei zugleich der Bezug zu einer Besichtigung durch den Käufer selbst hergestellt, kommt es nach Auffassung des Bundesgerichtshofs allein auf die Wahrnehmbarkeit des Mangels durch den Käufer und nicht darauf an, ob eine sachkundige Person den Mangel hätte entdecken können.

Urteil des BGH vom 06.04.2016

VIII ZR 261/14

JURIS online

### **HANDELSVERTRETER: UNZULÄSSIGE KÜNDIGUNGSERSCHWERUNG DURCH BÜROKOSTENZUSCHUSS**

Ein Verstoß gegen die zwingende Handelsvertreterschutzvorschrift des § 89 HGB, die eine Erschwerung der Kündigungsmöglichkeiten des Handelsvertreters verbietet, liegt auch bei einer indirekten Erschwerung des Kündigungsrechts vor, wenn dessen Ausübung mit finanziellen Nachteilen verbunden wird.

Einen solchen Fall nahm der Bundesgerichtshof bei einer Vertragsbestimmung an, nach der die Zahlung eines zweckgebundenen Bürokostenzuschusses an den Handelsvertreter davon abhängig gemacht wird, dass das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt der Zahlung ungekündigt besteht und der Handelsvertreter für die ordentliche Kündigung des Vertrags eine lange (hier mehrjährige) Kündigungsfrist einzuhalten hat. Die Möglichkeit des Unternehmens, nach erfolgter Kündigung die Zahlung des Bürokostenzuschusses für die Restlaufzeit des Vertrags zu verweigern, stellt eine nicht hinnehmbare mittelbare Erschwerung des Kündigungsrechts dar.

Urteil des BGH vom 05.11.2015

VII ZR 59/14

jurisPR-HaGesR 2/2016 Anm. 3

### **REGELVERJÄHRUNG BEI MANGELHAFTER FOTOVOLTAIKANLAGE**

Eine auf dem Dach eines Gebäudes (hier einer Scheune) installierte Fotovoltaikanlage stellt kein Bauwerk dar, da es an der eigenen Verbindung zum Erdboden mangelt und sie keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Nutzbarkeit des Gebäudes hat. Gewährleistungsansprüche wegen fehlerhafter Montage der Anlage verjähren deshalb gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB in drei Jahren. Bei Bauwerken gelten fünf Jahre.

Beschluss des OLG Schleswig vom 26.08.2015

1 U 154/14

NJW-Spezial 2015, 621

BauR 2015, 2044

### **ARCHITEKTENHAFTUNG BEI „BAUBEGLEITENDER QUALITÄTSKONTROLLE“**

Wird ein Architekt mit einer „Baubegleitenden Qualitätskontrolle“ beauftragt, haftet er dem Auftraggeber bei einem wegen eines Bauaufsichtsfehlers aufgetretenen Mangel des Bauwerks für den eingetretenen Schaden. Es handelt sich hierbei um einen Werkvertrag, bei dem der Architekt nicht nur ein Tätigwerden, sondern den Eintritt eines bestimmten Erfolgs (das mangelfreie Bauwerk) schuldet. Insoweit gilt nichts anderes als bei einem mit der umfassenden Bauüberwachung beauftragten Architekten. Dessen Haftung ist auch nicht auf die Höhe der vereinbarten Vergütung beschränkt.

Urteil des OLG Brandenburg vom 14.10.2015

4 U 6/12

IBR 2016, 24

### **ANSPRUCH AUF BRÜCKENSANIERUNG DURCH VON NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG BETROFFENEN BETRIEB**

Seit Langem ist bekannt, dass in Deutschland eine Vielzahl von Brücken insbesondere dem zunehmenden Schwerlastverkehr nicht mehr standhalten und saniert werden müssten. Der Kostenaufwand hierfür ist immens. So umging eine Gemeinde die Sanierung zweier für den Schwerlastverkehr nicht mehr sicherer Brücken zumindest vorübergehend dadurch, dass die Befahrbarkeit straßenverkehrsrechtlich auf Fahrzeuge mit höchstens 7,5 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt wurde. Hiervon war ein nur über diese Brücken erreichbares Hofgut betroffen, das die Instandsetzung der Brücken verlangte, damit sie auch - wie bisher - von Lkws bis 40 Tonnen Gesamtgewicht befahren werden können.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Gießen traf die Kommune als Träger der Baulast jedoch keine Verpflichtung, die Brückenbauwerke so umzubauen, dass Fahrzeuge bis 40 Tonnen Gesamtgewicht sie gefahrlos nutzen können, da die bestehenden Einschränkungen für den Hofbetreiber noch hinzunehmen waren. Die Einschränkungen waren für diesen zumutbar, weil der Betrieb des Hofguts gleichwohl möglich blieb. Die Arbeit und Fahrbewegungen mussten zwar anders organisiert werden, jedoch wurde der Zugang zu dem Betrieb nicht gänzlich entzogen.

Urteil des VG Gießen vom 02.03.2016

4 K 499/15.GI

Pressemitteilung des VG Gießen

### **GERICHT ERLAUBT FLÜCHTLINGSUNTERKUNFT IN GWERBE GEBIET**

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat es in einem Eilverfahren abgelehnt, Gewerbetreibenden in dem „Gewerbepark Wörnersangewand“ vorläufigen Rechtsschutz gegen den dort genehmigten Bau einer Flüchtlingsunterkunft für insgesamt 90 Personen zu gewähren. Das Gericht sah die Befürchtung der antragstellenden Betriebe, dass sich die Flüchtlinge ständig in dem Gewerbegebiet aufhielten, mangels dortiger Einkaufsmöglichkeiten nicht bestätigt. Für ein erhöhtes Müllaufkommen, eine Abschreckung von Kunden, einen Wertverfall ihrer Grundstücke sowie eine erhöhte Gefahr der Begehung von Straftaten bestanden ebenfalls keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Beschluss des VG Karlsruhe vom 11.02.2016

6 K 121/16

JURIS online

## **RECHTSPRECHUNG WETTBEWERBSRECHT**

### **WETTBEWERBSRECHT UND GEWERBLICHER RECHTS-SCHUTZ – WERBUNG MIT NICHT EXISTIERENDER UVP UND RÜCKWÄRTS LAUFENDER UHR**

Ein Internethändler wurde vom Landgericht Bochum gleich wegen zweier wettbewerbswidriger Werbeaktionen zur Unterlassung verurteilt.

Im ersten Fall wurde eine Schutzhülle für ein Apple-I-Phone für 7,99 Euro angeboten. Daneben stand ein durchgestrichener Preis von 29,99 Euro mit einem Sternchenhinweis, wonach es sich dabei um eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UVP) handeln sollte. Es stellte sich heraus, dass für dieses Produkt überhaupt keine UVP bestand. Als wettbewerbswidrig ist es anzusehen, wenn es sich bei den durchgestrichenen Preisen weder um eine vom Hersteller ausgegebene unverbindliche Preisempfehlung handelt noch um einen Preis, der tatsächlich in Deutschland verlangt und bezahlt worden ist (sogenannter Mondpreis).

Im zweiten Fall wurde ein Angebot mit einer rückwärts laufenden Uhr mit einer Laufzeit von 96 Stunden verbunden. Dadurch sollte Interessenten offenbar suggeriert werden, dass nach Ablauf der Zeit das vermeintlich günstige Angebot nicht mehr gelte. Dies war aber nicht der Fall, denn nach Ablauf der Zeit wurde die Uhr wieder auf 96 Stunden gestellt und begann erneut zu laufen. Auch diese Täuschungsaktion wurde vom Gericht untersagt.

Urteil des LG Bochum vom 10.09.2015

14 O 55/15

RdW Heft 2/2016, Seite III

### **IRREFÜHRENDE WERBUNG MIT TATSÄCHLICH NICHT EXISTIERENDEM STANDORT**

Ein Dachdeckerbetrieb gab in seiner Werbung und seinen Geschäftspapieren neben dem Hauptsitz einen weiteren Standort an einem anderen Ort an. In Wirklichkeit befand sich dort nur eine Lagerhalle des Unternehmens, die nur gelegentlich im Bedarfsfall von Mitarbeitern aufgesucht wurde. Post und Telefonanrufe wurden automatisch an den Hauptstandort weitergeleitet.

Das Oberlandesgericht Celle erklärte die Werbung mit dem weiteren Standort für irreführend und damit für unzulässig, weil dort tatsächlich kein Geschäftsbetrieb existierte, an dem ein Mitarbeiter zu gewöhnlichen Bürozeiten persönlich erreichbar war. Eine solche unzutreffende Standortangabe suggeriert eine bestimmte Unternehmensgröße und bei potenziellen Kunden die Möglichkeit, dort stets einen Ansprechpartner z.B. bei Reklamationen zu haben. Die unzutreffende Angabe stellt somit einen geschäftlich relevanten Wettbewerbsverstoß dar.

Urteil des OLG Celle vom 07.07.2015  
13 W 35/15  
WRP 2015, 1113  
NZBau 2015, 563

### **WERBUNG MIT PRODUKTEN IN „LIMITIERTER STÜCKZAHL“**

Nach ständiger Rechtsprechung ist Werbung grundsätzlich als irreführend anzusehen, wenn die beworbenen Waren entgegen der Erwartung des Kunden zu dem angekündigten Zeitpunkt nicht oder nicht in ausreichender Menge vorrätig sind.

Um auf die eingeschränkte Verfügbarkeit einer Ware hinzuweisen, genügt es für das Oberlandesgericht Koblenz nicht, wenn die Produktwerbung den eher inhaltslosen Hinweis „nur in limitierter Stückzahl“ enthält. Ist der im Internet angebotene Artikel bereits binnen vier Minuten nach Beginn der Werbeaktion vergriffen und hat der Verbraucher somit innerhalb einer kurzen Reaktionszeit keine realistische Chance, die angebotene Ware zu erwerben, liegt eine unzureichende Bevorratung und somit ein Wettbewerbsverstoß vor.

Urteil des OLG Koblenz vom 02.12.2015  
9 U 296/15  
K&R 2016, 133

### **UNZULÄSSIGE WERBUNG FÜR ALKOHOLHALTIGES BIER ALS „BEKÖMMLICH“**

Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 (EG) untersagt es im Interesse des Gesundheitsschutzes der Verbraucher, dass Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent gesundheitsbezogene Angaben tragen dürfen. Das Landgericht Ravensburg folgert hieraus, dass die Werbung für Biere mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent mit der Angabe „bekömmlich“ unzulässig und damit wettbewerbswidrig nach § 3a UWG ist.

Urteil des LG Ravensburg vom 25.08.2015  
8 O 34/15 KfH  
jurisPR-WettbR 3/2016 Anm. 3  
WRP 2015, 1273

### **UNZULÄSSIGE RABATTE DURCH TAXIVERMITTLUNGSDIENST „MYTAXI“**

Das Frankfurter Landgericht untersagte es dem Betreiber des Taxidienstes „MyTaxi“ Rabattaktionen für seine Kunden durchzuführen, die Fahrzeuge über eine spezielle Taxi-Bestell-App rufen. Gegen „MyTaxi“ hatte die Genossenschaft der Taxizentralen geklagt.

§ 39 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz verbietet Taxiunterneh-

men die Gewährung von Preisnachlässen. Zwar bietet „MyTaxi“ nicht selbst Beförderungsleistungen an, sondern ist lediglich Vermittler. Gleichwohl unterliegt der Dienstleister nach Meinung des Gerichts den Verpflichtungen aus dieser Vorschrift, zumal seine Tätigkeit im Rahmen der Rabattaktionen über die eines klassischen Vermittlers hinausgeht. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Urteil des LG Frankfurt vom 19.01.2016  
3-06 O 72/15  
GewArch 2016, 151

### **ZULÄSSIGE 0180-5ER NUMMER IN DER WIDERRUFSBELEHRUNG**

Trägt ein Internetunternehmen seine geschäftlich genutzte Telefonnummer nicht an der vorgesehenen Stelle in die von ihm verwendete Musterwiderrufsbelehrung ein, ist der gesetzlichen Informationspflicht nicht Genüge getan. Das Unternehmen kann daher wegen des Wettbewerbsverstoßes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Die Angabe einer kostenpflichtigen 0180-5er Nummer in der Widerrufsbellehrung, über die der Verbraucher sein Widerrufsrecht telefonisch ausüben kann, ist nach einem Urteil des Landgerichts Frankfurt nur dann zulässig, wenn der Unternehmer dem Anrufer nicht mehr als die reinen Kosten des Kommunikationsdienstes berechnet. Anruferkosten von maximal 42 Cent/Min. über Mobilfunk bzw. 14 Cent/Min. über Festnetz sind einem Verbraucher noch zumutbar. Sie halten ihn nach Einschätzung des Gerichts nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts ab

Urteil des LG Hamburg vom 03.11.2015  
312 O 21/15  
WRP 2016, 127

### **OLG KÖLN ZU DEN DATENSCHUTZRECHTLICHEN HINWEISPFLICHTEN AUF WEBSEITEN**

Das OLG Köln (Urteil vom 11. März 2016, Az.: 6 U 121/15) hat entschieden, dass Webseitenbetreiber, die auf ihrer Webseite ein Kontaktformular bereithalten, auch eine Datenschutzerklärung mit den - nach dem Telemediengesetz - erforderlichen Informationen vorhalten müssen.

#### **I. SACHVERHALT**

In dem vorliegenden Verfahren stritten die Parteien über das Vorhalten von datenschutzrechtlichen Hinweispflichten auf einer Webseite in Bezug auf ein Kontaktformular.

Auf der streitgegenständlichen Webseite wurde ein Kontaktformular bereitgehalten.

Über dieses konnten die Besucher der Webseite mit der Webseitenbetreiberin in Kontakt treten.

Die Webseitenbetreiberin informierte jedoch in diesem Zusam-

menhang nicht gesondert über den Art, den Umfang und Zweck der Erhebung der Daten, zudem erfolgte kein Hinweis auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung in die Erhebung und Speicherung der Daten mit Wirkung für die Zukunft.

## II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Das OLG bejahte einen Verstoß der Webseitenbetreiberin gegen Wettbewerbsrecht in Verbindung mit dem hier einschlägigen § 13 TMG.

Nach Einschätzung des OLG Köln ist es somit nicht ausreichend, dass sich Art, Umfang und Zweck der Erhebung der Daten für den Webseitenbesucher aus dem Kontaktformular herleiten lassen. Dieser Umstand mache eine gesonderte Unterrichtung des Webseitenbesuchers gerade nicht entbehrlich.

### FAZIT:

Die Entscheidung des OLG Köln zeigt abermals, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen auf Webseiten in jedem Fall beachtet und die Abmahngefahr hier in keinem Fall unterschätzt werden sollte.

Der Autor Rechtsanwalt Wagner ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

Rechtsanwalt Manfred Wagner

Saarbrücken

## ABGRENZUNG UNLAUTERER PROGRESSIVER KUNDENWERBUNG („SCHNEEBALLSYSTEM“) VON ZULÄSSIGEM STRUKTURVERTRIEB

OLG Frankfurt, Beschluss vom 21. Januar 2016, Az. 6 W 7/16

Ob ein Vertriebssystem noch als zulässiger Strukturvertrieb oder als unlautere Form progressiver Kundenwerbung einzustufen ist, richtet sich danach, ob das Vertriebssystem bei einer Gesamtbetrachtung in erster Linie dem Warenabsatz dient oder ob es durch das Versprechen besonderer Vorteile typischerweise darauf zielt, neue Teilnehmer in die Absatzstruktur einzubinden (im Streitfall vereint).

## HAFTUNG EINES EHEMALIGEN VERTRAGSHÄNDLERS FÜR MARKENBENUTZUNG DURCH WERBEPARTNER

Ein Händler, der die Autorisierung für den Vertrieb eines bestimmten Produkts verliert, darf in der Regel die geschützte Marke des Vertragspartners nicht mehr verwenden. Er muss überdies dafür Sorge tragen, dass auch Dritte ihn mit der Marke nicht mehr in Verbindung bringen. Dies ist insbesondere im Internet bisweilen nicht einfach zu bewerkstelligen.

Hat eine ehemals von Daimler autorisierte Werkstatt in früherer Zeit auf einer fremden Website Werbung geschaltet, stellt für den Europäischen Gerichtshof (EuGH) das Erscheinen der Marke

Mercedes-Benz auf dieser fremden Website keine unzulässige Benutzung durch den Werbenden mehr dar, wenn er den Seitenbetreiber, bei dem er die Anzeige in Auftrag gegeben hatte, ausdrücklich aufgefordert hat, diese zu löschen, und der dieser Aufforderung nicht nachkommt. Die Versäumnisse des Seitenbetreibers können dem Werbenden, der sich darum bemüht, eine unberechtigte Benutzung der betreffenden Marke zu verhindern, nicht zugerechnet werden.

Urteil des EuGH vom 03.03.2016

C-179/15

WRP 2016, 447

K&T 2016, 249

## BGH ZUM WERKTITELSCHUTZ FÜR APPS („WETTER.DE“)

Der Betreiber der Internetseite „wetter.de“ bietet seine Wetterinformationen auch über eine App für Mobilgeräte (Smartphones und Tablet-Computer) unter der Bezeichnung „wetter.de“ an. Er verlangte nun vom Inhaber der Domainnamen „wetter.at“ und „wetter-deutschland.com“, unten denen im Internet ebenfalls Wetterdaten zur Verfügung gestellt werden, die Unterlassung der Verwendung der Bezeichnungen „wetter DE“, „wetter-de“ und „wetter-DE“ für entsprechende Apps.

In dem Rechtsstreit stellte der Bundesgerichtshof zunächst klar, dass auch Apps für mobile Endgeräte wie Smartphones grundsätzlich Werktitelschutz genießen können. Allerdings sprachen die Richter im konkreten Fall der Bezeichnung „wetter.de“ die für einen Werktitelschutz nach § 5 Abs. 1 und 3 MarkenG hinreichende originäre Unterscheidungskraft ab. Unterscheidungskraft fehlt einem Werktitel, wenn sich dieser nach Wortwahl, Gestaltung und vom Verkehr zugemessener Bedeutung in einer werkbezogenen Inhaltsbeschreibung erschöpft. So lag es im Streitfall, da die Bezeichnung „wetter.de“ für eine Internetseite und für Apps, auf denen Wetterinformationen zu Deutschland angeboten werden, lediglich beschreibend ist. Allerdings sind in bestimmten Fällen nur geringe Anforderungen an den erforderlichen Grad der Unterscheidungskraft zu stellen. Dies setzt voraus, dass der Geschäftsverkehr seit langem daran gewöhnt ist, dass Werke mit beschreibenden Bezeichnungen gekennzeichnet werden und dass er deshalb auch auf feine Unterschiede in den Bezeichnungen achten wird. Dem Betreiber von „wetter.de“ gelang es in dem Verfahren jedoch nicht zu belegen, dass sich die Bezeichnung innerhalb der angesprochenen Verkehrskreise als Werktitel durchgesetzt hat. Somit scheiterte er mit seinem Unterlassungsbegehren gegenüber dem Konkurrenten.

Urteil des BGH vom 28.01.2016

I ZR 202/14

Pressemitteilung des BGH

## BEGRENZUNG DES SCHUTZUMFANGS EINER RESTAURANT-MARKE AUF EINE STADT

Insbesondere Gaststätten haben an verschiedenen Orten nicht selten dieselben Namen. „Pizzeria Roma“, „Rathauskeller“ oder „Zum goldenen Adler“ sind nur einige Beispiele. Das Nebeneinander in verschiedenen Städten wirft in der Regel keine juristischen Probleme auf. Wie aber ist zu verfahren, wenn ein örtlich tätiger Dienstleister seinen Namen als Marke hat eintragen lassen?

Das Kammergericht Berlin hatte sich mit dem Fall zu befassen, in dem ein Restaurantbetreiber in Hamburg und Umgebung mehrere Restaurants mit dem markenrechtlich geschützten Namen „Rio Grande“ betrieb und einem Lokalbetreiber in Berlin die Verwendung der fast identischen Bezeichnung „Riogrande“ untersagen wollte.

Die Berliner Richter kamen zu dem Ergebnis, dass die rein klangliche Identität zwischen der Wortmarke „Rio Grande“ und dem Unternehmenskennzeichen „Riogrande“ selbst im Falle von identischen Dienstleistungen (hier Gastronomiebetrieb) in verschiedenen Städten nicht ausreichend ist, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen. Verbraucher würden nicht erwarten, dass Dienstleistungen, die an unterschiedlichen Orten angeboten werden, wegen der gleichen Bezeichnung auch von demselben Anbieter stammen. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Markeninhaber seinen Betrieb als überregionale Restaurantkette unter Verwendung desselben Markennamens führen würde. Dies war hier nicht der Fall. Das Berliner Restaurant konnte somit seinen Namen beibehalten.

Urteil des KG Berlin vom 17.03.2015

5 U 111/13

jurisPR-WettbR 1/2016 Anm. 1

IPRB 2015, 157

## ZUR ERKENNBARKEIT EINER PERSON, DEREN BILDNIS AUS EINEM FACEBOOK-EINTRAG IN EINEM ZEITUNGSPORTAL WIEDERGEGEREN WIRD.

1. Das Hochladen eines Fotos in einem Social Network stellt keine Einwilligung in die Weiterverbreitung des Fotos durch Dritte außerhalb des Kreises der zugriffsberechtigten Mitglieder des Netzwerks im Rahmen eines gänzlich anderen Kontextes dar.

2. Zur Frage des berechtigten Interesses der Presse, eine Person im Rahmen der Wiedergabe ihrer Äußerung durch die Abbildung eines mit ihrem Namen versehenen Fotos in einem Zeitungsportal kenntlich zu machen.

Urteil des OLG München vom 17. März 2016

Az. 29 U 368/16

## SCHADENSBERECHNUNG BEI URHEBERRECHTSWIDRIG AUF HOMEPAGES VERÖFFENTLICHTEN FOTOS

Ein international erfolgreicher Modefotograf aus Österreich erstellte im Auftrag eines Unternehmens, welches Bade- und Strandbekleidung herstellt, ca. 6.000 Modefotografien. Diese überließ er seinem Auftraggeber unter anderem zur Verwendung auf dessen Homepage, ohne eine Vereinbarung über die Weitergabe der Fotos an die Vertriebspartner des Auftraggebers zu treffen. Dieser gab mehrere Fotos an einen Vertragshändler weiter, der die Bilder – ohne eine Folgelizenz erworben zu haben – auf seiner Homepage veröffentlichte. Der Fotograf verklagte den Händler auf Schadensersatz.

Zur Bemessung des Schadens in einem derartigen Fall führte das Oberlandesgericht Hamm Folgendes aus: Wer ein Foto ohne Zustimmung des Fotografen auf seiner Homepage veröffentlicht, schuldet dem Fotografen als dem Inhaber des Urheberrechts Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr. Die Höhe dieser Gebühr kann auf der Grundlage eines Lizenzbetrags bemessen werden, den der Fotograf für das Foto mit seinem Auftraggeber vereinbart hat, wenn der Auftraggeber das Foto zu Vertriebszwecken weitergegeben und der Verletzer keine Folgelizenz erworben hat. Im Ergebnis verurteilte das Gericht den Vertragshändler wegen der unbefugten elf Monate andauernden Veröffentlichung von elf Modefotos zu einer Zahlung von insgesamt 110 Euro. Als Grundlage diente dem Gericht der zwischen dem Fotografen und seinem Auftraggeber vereinbarte Preis von circa 6 Euro pro Foto. Eingeklagt hatte der Fotograf rund 8.900 Euro.

Urteil des OLG Hamm vom 17.11.2015

4 U 34/15

CIPR 2016, 23

## RECHTSPRECHUNG ARBEITSRECHT

### STELLENANZEIGE – ALTERSDISKRIMINIERUNG – JUNGES HOCHMOTIVIERTES TEAM

Landesarbeitsgericht BW, Urteil vom 15.1.2016, 19 Sa 27/15, veröffentlicht am 12.03.2016

1. Die Forderung nach sehr guten Englisch- und Deutschkenntnissen als Voraussetzung für die Einstellung eines Softwareentwicklers oder einer Softwareentwicklerin in einem international agierenden Unternehmen ist im Sinne von § 3 Abs. 2 AGG sachlich gerechtfertigt.
2. Die Formulierung in einer Stellenanzeige, wonach ein Unternehmen ein „junges hochmotiviertes Team“ vorzuweisen habe und die Aufforderung, sich zu bewerben, wenn der oder die Bewerber/in „Teil eines jungen, hochmotivierten Teams“ werden wolle, ist nicht eindeutig. „Jung“ kann sich in diesem Zusammenhang auf den Zeitpunkt der Zusammensetzung des Teams genauso wie auf das Lebensalter der Teammitglieder beziehen.



Da keines der möglichen Verständnisse überwiegend wahrscheinlich ist, fehlt auch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Benachteiligung wegen des Lebensalters.

Siehe:

[http://lr bw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Arbeitsgerichte&Art=en&Datum=2016&nr=20423&pos=7&anz=9](http://lr bw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Arbeitsgerichte&Art=en&Datum=2016&nr=20423&pos=7&anz=9)

### **STELLENANZEIGE FÜR „JUNIOR-CONSULTANT“ ODER „BERUFSEINSTEIGER“ KEINE DIKRIMINIERUNG**

Die Bezeichnung als „Junior-Consultant“ oder „Berufseinsteiger“ in einer Stellenanzeige stellt nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg keine unzulässige Altersdiskriminierung dar. Abgelehnten älteren Bewerbern steht daher keine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Begriffe „Berufseinsteiger“ und „Junior-Consultant“ in Bezug auf die betriebliche Stellung altersneutral sind und beispielsweise auch auf Absolventen mit vorgerücktem Alter zutreffen können.

Urteil des LAG Baden Württemberg vom 19.11.2015

6 Sa 68/14

AA 2016, 36

ZIP 2016, 288

### **ALTERSDISKRIMINIERUNG DURCH DAS KONZEPT „60+“ FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE?**

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. März 2016 - 8 AZR 677/14

Der im Oktober 1952 geborene Kläger war in der Zeit von August 1985 bis Oktober 2012 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Automobilindustrie, seit dem Jahr 1995 als Verkaufsleiter PKW in einer der Niederlassungen der Beklagten beschäftigt. Als Verkaufsleiter gehörte er dem Kreis der leitenden Führungskräfte an. Im Arbeitsvertrag hatten die Parteien eine Befristung des Arbeitsverhältnisses mit Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart. Im Jahr 2003 führte die Beklagte das Konzept „60+“ für leitende Führungskräfte ein, das die Möglichkeit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Vollendung des 60. Lebensjahres ua. gegen Zahlung eines Kapitalbetrages vorsah. Im Juli 2003 unterbreitete die Beklagte dem Kläger ein entsprechendes Angebot auf Änderung seines Arbeitsvertrages, das der Kläger bis zum 31. Dezember 2005 annehmen konnte. Der Kläger nahm das Angebot im Dezember 2005 an. Im Jahr 2012 trat an die Stelle des Konzepts „60+“ das Konzept „62+“. Alle leitenden Führungskräfte, die einen Vertrag auf der Grundlage des Konzepts „60+“ hatten und im Jahr 2012 das 57. Lebensjahr vollendeten, erhielten ab November 2012 ein Angebot, einen Vertrag auf der Grundlage des neuen Konzepts abzuschließen. Der Kläger schied mit Ablauf des 31. Oktober 2012 aus dem Arbeitsverhältnis aus und erhielt

einen Kapitalbetrag iHv. 123.120,00 Euro. Die Befristung seines Arbeitsverhältnisses auf den 31. Oktober 2012 hat der Kläger nicht mit einer Entfristungsklage angegriffen. Der Kläger sieht sich ua. sowohl durch die Vereinbarung der Befristung seines Arbeitsverhältnisses auf die Vollendung des 60. Lebensjahres als auch dadurch wegen des Alters benachteiligt, dass die Beklagte es unterlassen hat, ihm eine Umstellung seines Arbeitsverhältnisses auf das Konzept „62+“ anzubieten und verlangt die Feststellung, dass die Beklagte ihm nach § 15 Abs. 1 AGG den aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens entstandenen materiellen Schaden zu ersetzen hat, sowie Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Ansprüche des Klägers scheitern bereits daran, dass dieser durch die Beklagte keine weniger günstige Behandlung erfahren hat, als eine andere Person in vergleichbarer Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (§ 3 Abs. 1 AGG). Dies gilt zunächst, soweit die Beklagte dem Kläger ein Vertragsangebot nach dem Konzept „60+“ unterbreitet hat, das vom Kläger angenommen wurde. Sofern in die Vergleichsbetrachtung nur die anderen leitenden Führungskräfte einbezogen werden, wurde der Kläger nicht anders als diese behandelt. Sofern die maßgebliche Vergleichsgruppe die Gruppe der Mitarbeiter unterhalb der Ebene der leitenden Führungskräfte sein sollte, wurde der Kläger nicht ungünstiger als diese behandelt. Ihm wurde durch das Angebot der Beklagten lediglich eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, wobei er frei darüber entscheiden konnte, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollte.

Im Hinblick auf die ihm nicht angebotene Umstellung seines Arbeitsvertrages auf das Konzept „62+“ ist der Kläger mit den Arbeitnehmern, die dieses Angebot im November/Dezember 2012 erhalten haben, nicht vergleichbar, weil er zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten ausgeschieden war.

Siehe:

[http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2016&nr=18548&pos=1&anz=15&titel=Altersdiskriminierung\\_durch\\_das\\_Konzept\\_%8460+%93\\_f%FCr\\_F%FCrungschr%E4fte?](http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2016&nr=18548&pos=1&anz=15&titel=Altersdiskriminierung_durch_das_Konzept_%8460+%93_f%FCr_F%FCrungschr%E4fte?)

### **KEINE AUSBILDUNGSBEFUGNIS BEI NACHGEWIESENEN SEXUELLEN BELÄSTIGUNGEN**

Ein Ausbilder (hier Inhaber eines Hörgerätebetriebs) ist nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen für die Einstellung und Ausbildung von Auszubildenden persönlich ungeeignet, wenn er unter gezieltem Einsatz seiner wirtschaftlichen Überlegenheit und seines Direktionsrechts als Arbeitgeber seine (hier weiblichen) Auszubildenden oder Praktikanten sexuell

belästigt. Hierfür genügen bereits „bloße“ verbale Belästigungen.

Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 23.10.2015

4 B 348/15

NWVBI 2016, 122

DÖV 2016, 185

### **ARBEITGEBER DARF BROWSERVERLAUF OHNE ZUSTIMMUNG DES ARBEITNEHMERS AUSWERTEN**

Die private Nutzung von Internetdiensten am Arbeitsplatz sorgt immer wieder für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte sich mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitgeber die Onlineaktivitäten eines Angestellten anhand des Browserverlaufs auf dessen Dienst-PC überwachen durfte. Das Unternehmen hatte eine fristlose Kündigung wegen erheblicher Überschreitung der nur in Pausen gestatteten Internetnutzung ausgesprochen.

Das Gericht sah im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens hinsichtlich des Browserverlaufs kein Beweisverwertungsverbot zu lasten des Arbeitgebers. Zwar handelt es sich um personenbezogene Daten, in deren Kontrolle der Arbeitnehmer nicht eingewilligt hat. Eine Verwertung der Daten war jedoch statthaft, weil das Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle auch ohne Einwilligung erlaubt und der Arbeitgeber im vorliegenden Fall keine Möglichkeit gehabt hat, mit anderen Mitteln den Umfang der unerlaubten Internetnutzung nachzuweisen.

Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 14.01.2016

5 Sa 657/15

K&R 2016, 293

### **ARBEITSUNFALL: KUNDENTELEFONAT AUF DER SKIPISTE**

Ein selbstständiger Versicherungsvertreter wollte selbst beim Skifahren seinen Kunden zur Verfügung stehen. Über ein im Helm integriertes Headset nahm er während der Fahrt einen geschäftlichen Anruf entgegen. Als er bei der Korrektur des Sitzes der Sprechereinrichtung kurzzeitig in seiner Sicht beeinträchtigt wurde, kam es zu einem Sturz, bei dem er sich schwer verletzte. Die gesetzliche Unfallversicherung verweigerte mit der Begründung, es habe kein Arbeitsunfall vorgelegen, jegliche Leistung.

Das Landessozialgericht München sah dies ebenso. Verrichtet ein Versicherter gleichzeitig eine eigenwirtschaftliche (hier das Skifahren) und eine berufliche (hier das Telefongespräch mit dem Kunden) Tätigkeit, liegt kein Arbeitsunfall vor. Auch wenn die berufliche Tätigkeit (mit)ursächlich für den Unfall geworden ist, hat sich dieser in erster Linie durch das Risiko der privaten Tätigkeit verwirklicht.

Urteil des LSG München vom 26.03.2015

L 17 U 409/14

jurisPR-SozR 3/2016 Anm. 3

### **STURZ BEI NÄCHTLICHEM TOILETTENGANG AUF DIENSTREISE KEIN ARBEITSUNFALL**

Ein Diplomingenieur übernachtete während einer Dienstreise im Hotel. Er machte einen Arbeitsunfall während der Dienstreise geltend. Er behauptete, er sei nachts in seinem Hotelzimmer aufgestanden, um zur Toilette zu gehen. Hierbei habe er sich mit beiden Füßen im Bettüberwurf verhakt, sei rückwärts gestürzt und habe sich dabei verletzt.

Das Sozialgericht Düsseldorf entschied, dass der Sturz im Hotelzimmer bei einem nächtlichen Toilettengang auf einer Dienstreise nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden kann und wies die Klage des Arbeitnehmers gegen die gesetzliche Unfallversicherung als unbegründet ab.

Urteil des SG Düsseldorf vom 05.11.2015

S 31 U 427/14

JURIS online

### **NECKEREI IM BETRIEB: SCHMERZENGELD**

Verletzt ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kollegen, ist ein Schmerzensgeldanspruch nur ausgeschlossen, soweit es sich um eine betriebliche Tätigkeit handelt. Das ist nicht der Fall bei einer dem privaten Bereich zuzurechnenden schädigenden Handlung. Das hat Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein im Fall eines Gabelstaplerfahrers entschieden, der mit dem Fahrzeug an einen Kollegen heranfuhr, um ihn in die Brust zu zwicken. Dabei fuhr er ihm versehentlich zweimal über den Fuß. Der Kollege erlitt mehrfache Brüche des Mittelfußknochens mit Gelenkbeteiligung und dauerhafter Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit im Baugewerbe.

Der Geschädigte verlangte von dem Kollegen Schadensersatz und 10.000 Euro Schmerzensgeld. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass ein Ausschluss von Schmerzensgeldansprüchen versicherter Personen desselben Betriebes nur eingreife (vgl. Paragraph 105 Abs. 1 SGB 7), wenn der Schaden durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht worden sei. Dafür müsse das Schadensereignis durch eine Tätigkeit eingetreten sein, die dem Täter vom Betrieb oder für den Betrieb übertragen oder von ihm im Betriebsinteresse erbracht worden sei. Ein Schaden, der nur bei Gelegenheit der Tätigkeit ohne Betriebsbezug entstehe, sei dem persönlichen Bereich des Schädigers zuzurechnen. Das treffe vorliegend bei einer neben der betrieblichen Arbeit verübten gefahrenrächtigen Neckerei zu. Der Schmerzensgeldanspruch in geltend gemachter Höhe sei gerechtfertigt.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Schleswig-Holstein vom 26. April 2016; Az.: 1 Sa 247/15)

### **ARBEITGEBER HAFTET NICHT FÜR AUS SCHREIBTISCH GESTOHLENE SCHMUCK**

Eine Arbeitnehmerin, die in ihrem Schreibtischcontainer wertvollen Schmuck aufbewahrt, kann den Arbeitgeber nicht haftbar machen, wenn in der Nacht der Schreibtisch aufgebrochen und der Schmuck gestohlen wird. Der Arbeitgeber ist nicht für Privatsachen seiner Mitarbeiter verantwortlich, soweit bei den Gegenständen kein Bezug zur Arbeit besteht.

Urteil des LAG Hamm vom 21.01.2016

18 Sa 1409/15

Wirtschaftswoche Heft 6/2016, Seite 79

## **VERANSTALTUNGSHINWEIS**

**22. SEPTEMBER 2016**

### **VERANSTALTUNG:**

„Abwehr von Insolvenzanfechtungen – Maßnahmen gegen Ansprüche von Insolvenzverwaltern“

Die Veranstaltung vermittelt Know-How, um im täglichen Geschäftsleben spätere Rückforderungsansprüche eines Insolvenzverwalters zu vermeiden.

Gleichzeitig werden Tipps und Hilfestellungen aufgezeigt, wie man sich im Falle einer Auseinandersetzung mit einem Insolvenzverwalter positionieren sollte.

Interessenten können Informationen und Anmeldeformulare erhalten unter:

Sylvia Galwas, Tel.: 0911 / 13 35-404

E-Mail: [sylvia.galwas@nuernberg.ihk.de](mailto:sylvia.galwas@nuernberg.ihk.de)

[Online-Anmeldung](#)

## **HERAUSGEBER:**

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken  
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg

Tel.: (09 11) 13 35-335 · Fax: (09 11) 13 35-150335

Postanschrift: 90331 Nürnberg

E-Mail: [kundenservice@nuernberg.ihk.de](mailto:kundenservice@nuernberg.ihk.de)

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 7 Absatz 2 Industrie- und Handelsgesetzes (IHKG) gemeinsam durch den Präsident Dirk von Vopelius und den Hauptgeschäftsführer Markus Löttsch vertreten.

ViSdP Oliver Baumbach

Tel.: (09 11) 13 35-388 · Fax: (09 11) 13 35-150463

E-Mail: [oliver.baumbach@nuernberg.ihk.de](mailto:oliver.baumbach@nuernberg.ihk.de)